

«Bezahlbare Kinderbetreuung für alle»

Die unterzeichnenden, im Kanton Zürich wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf Art. 23 ff. der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 sowie das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die zugehörige Verordnung (VPR) in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 wird wie folgt ergänzt:

C. Betreuungsfonds (neu)

Kantonaler Betreuungsfonds	§ 27a.	Der Kanton führt einen Betreuungsfonds, aus dem die Gemeinden bei der Bereitstellung des Angebots an familienergänzender Betreuung und Tagesstrukturen für Vorschul- und Schulkinder unterstützt werden.
Leistungen	§ 27b.	Der Fonds finanziert: a. den Ausbau eines sich am ausgewiesenen Bedarf orientierenden Angebots an familienergänzender Betreuung und Tagesstrukturen durch Starthilfebeiträge an die Trägerschaften, b. die Gewährleistung von Elternbeiträgen, die sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientieren, durch die Mitfinanzierung von Gemeindebeiträgen, c. die Förderung der Ausbildung des Betreuungspersonals durch Ausbildungsbeiträge an die Lehrbetriebe.
Finanzierung	§ 27c.	¹ Der Fonds wird durch jährliche Beiträge der Arbeitgebenden und der Selbstständigerwerbenden geäuft, die dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 19. Januar 2009 unterstehen. ² Der Beitrag der Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden beträgt mindestens 2 und maximal 5 Promille der AHV-pflichtigen Lohnsumme, die sie gesamthaft ausrichten. Innerhalb dieser Bandbreite ist der Beitragssatz so anzusetzen, dass der Ertrag ohne Berücksichtigung von Abs. 3 mindestens 30 Prozent der jährlichen Leistungen der öffentlichen Hand an die Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung (Betriebsbeiträge, Investitionsbeiträge, Naturalien wie Liegenschaften und Räume, Defizitgarantien) entspricht. ³ Finanzielle Leistungen der Beitragspflichtigen für familienergänzende Betreuung können vom Beitrag an den Betreuungsfonds abgezogen werden.
Organisation	§ 27 d.	¹ Die Beiträge werden durch die vom Kanton anerkannten Familienausgleichskassen oder von der kantonalen Familienausgleichskasse eingezogen ² Die Modalitäten der Beitragsfestsetzung und der Auszahlung von Leistungen aus dem Fonds und der Vollzug werden in einer Verordnung geregelt.

Begründung

Mit dem Kinder- und Jugendhilfe- und dem Volksschulgesetz verpflichtet der Kanton die Gemeinden zum Auf- und Ausbau eines bedarfsgerechten Angebots an familienergänzender Betreuung und Tagesstrukturen für Kinder im Vorschul- und Schulalter. Finanziert wird dieses Angebot durch Beiträge der Eltern und der Gemeinden. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, finanzieren einzelne Unternehmen Betreuungsplätze oder leisten direkte Beiträge an die Eltern.

Die Zahl der Angebote ist in den letzten Jahren zwar stark ausgebaut worden. Sowohl beim Angebot als auch bei den Kosten gibt es jedoch sehr grosse Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden. Das beeinflusst die Standortqualität der Gemeinden für junge Familien und behindert den Wiedereinstieg von Müttern ins Erwerbsleben.

Mit der Einrichtung eines über Beiträge der Unternehmen gespiesenen Betreuungsfonds, wie ihn die Kantone Waadt,

Freiburg und Neuenburg schon kennen, können die Angebote der Gemeinden weiter ausgebaut und angeglichen werden. Durch die Erweiterung der Finanzierungsbasis wird zudem sichergestellt, dass die Elternbeiträge bezahlbar und die Kosten des wachsenden Angebots für die Gemeinden tragbar bleiben.

Die Unternehmen haben ein direktes Interesse an der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Mit der massvollen und in der Höhe beschränkten Einlage in den Betreuungsfonds kann dem Ausbau der Betreuungsangebote mehr Schub gegeben werden. Die Erhöhung ist verkraftbar, da die Familienausgleichskasse der Sozialversicherungsanstalt die Beiträge in den letzten Jahren erheblich senken konnte. Unternehmen, die die familienergänzende Kinderbetreuung direkt fördern, können diese Aufwendungen vom Beitrag an den Betreuungsfonds abziehen.

Diese Unterschriftenliste darf nur von Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der nachstehenden Gemeinde unterzeichnet werden und ist handschriftlich auszufüllen.

Postleitzahl Name, Vorname (handschriftlich und möglichst in Blockschrift)	Politische Gemeinde			Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle (leer lassen)
	Geburtsjahr	Wohnadresse (Strasse/Hausnummer)			

Im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht am 22. November 2013 (Ablauf der Sammelfrist: 22. Mai 2014)

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Initiativkomitee

Angst Walter, Gemeinderat, Bühelstr. 19, 8055 Zürich; Berger David, Gemeinderat, Badgasse 1, 8400 Winterthur; Bütikofer Kaspar, Zentralsekretär syndicom, Hirschgartnerweg 21, 8057 Zürich; Eisele Winiger Maria, Therapeutin/Autorin, Grampenweg 6, 8180 Bülach; Kirstein Andreas, stv. Direktor, Im Wolfswinkel 14a, 8046 Zürich; Scherr Niklaus, Gemeinderat, Feldstr. 125, 8004 Zürich; Schneider Nina, Schulpflegerin, Schauenbergstr. 8, 8400 Winterthur; Stebler Stefan, Hortleiter, Kronenplatz 7, 8953 Dietikon; Stofer Judith, Kantonsrätin/Journalistin, Okenstr. 10, 8037 Zürich; Werner Pascal, Auszubildender, Berghaldenstr. 11, 8800 Thalwil. Das Initiativkomitee kann diese Volksinitiative mit einer von der Mehrheit seiner Mitglieder unterzeichneten schriftlichen Erklärung bis zur Anordnung der Volksabstimmung vorbehaltlos zurückziehen.

Unterschriftenbögen bis 30. April 2014 an folgende Adresse retournieren: AL, Postfach 1005, 8026 Zürich.

Die/der zuständige Stimmregisterführerin/Stimmregisterführer bescheinigt hiermit,

dass obenstehende _____ Unterzeichnerinnen und Unterzeichner im Kanton Zürich stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Ort und Datum

Unterschrift

Amtsstempel